



HESSISCHER LANDTAG

20. 01. 2026

INA

Änderungsantrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex)

Drucksache 21/2623

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert

1. In § 1 Satz 2 wird das Wort „neuer“ durch „abweichender“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag soll begründet werden, hierbei kann insbesondere dargelegt werden, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die Art und Weise der angestrebten Erprobung erreicht werden kann.“

b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über den Antrag ist zügig, spätestens bis zum Ablauf von zehn Wochen nach Antragseingang zu entscheiden.“

c) Nach Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Hat die Genehmigungsbehörde nicht bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 über den Antrag entschieden, gilt dieser als genehmigt.“

d) Abs. 5 Satz 2 wird zu Abs. 5 Satz 3, Abs. 5 Satz 3 zu Abs. 5 Satz 4 und Abs. 5 Satz 4 zu Abs. 5 Satz 5.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Ist die befristete Genehmigung der Abweichung von Standards abgelaufen, kann die Gemeinde, der Landkreis oder der Zweckverband (kommunale Körperschaften) gegenüber der Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Verlängerung stellen. Der Verlängerungsantrag kann begründet werden. Über den Verlängerungsantrag ist bis zum Ablauf von sechs Wochen zu entscheiden. Hat die Genehmigungsbehörde nicht bis zum Ablauf der Frist nach Satz 3 über den Antrag entschieden, gilt dieser als genehmigt. Hinsichtlich der Gründe einer Ablehnung der Verlängerung ist § 3 Abs. 5 Satz 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „einschließlich des Innovationsgehalts“ gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen.

c) Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird zu Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

d) Abs. 3 Nr. 2 wird gestrichen.

e) Abs. 3 Nr. 3 wird zu Abs. 3 Nr. 2.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der vorliegende Änderungsantrag setzt im Anhörungsprozess geäußerte Bedenken und Anregungen um. Erklärtes Ziel und Zweck des Gesetzes ist es, die Kommunen zu entlasten und Bürokratie abzubauen. Dieses Ziel kann aber nicht erreicht werden, wenn das Antragsverfahren für die Befreiung von Standards langwierig ist und über den Antrag nicht innerhalb einer Frist zu entscheiden ist.

B. Im Einzelnen**Zu Art. 1****Zu Nr. 1 (§ 1 StbG)**

Die Änderung ist eine sprachliche Anpassung. Es sollte nicht nur Ziel des Gesetzes sein, die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung zu ermöglichen. Denn es können auch Lösungen erprobt werden, die nicht neu sind. Daher ist es zielführender von „abweichenden“ Lösungen zu sprechen.

Zu Nr. 2 (§ 3 StbG)

Das Antragsverfahren für die Genehmigung der Abweichung von Standards ist in der Gesetzesanhörung einhellig als kompliziert und langwierig beurteilt worden. Insbesondere wurde die Begründungspflicht und die fehlende Frist für die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über den Antrag kritisiert. Der Änderungsantrag führt daher hinsichtlich der Begründung eine Soll-Vorschrift ein. Statt der Darlegungspflicht bezüglich der Frage, wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die Art und Weise der angestrebten Erprobung erreicht werden kann, erlaubt der Änderungsantrag den Kommunen in der Begründung hierzu Angaben zu machen, ohne dass es sich um eine Verpflichtung handelt. Der Änderungsantrag führt eine Pflicht der Genehmigungsbehörde ein, über den Antrag binnen zehn Wochen zu entscheiden. Versäumt die Genehmigungsbehörde diese Frist, tritt eine Genehmigungsfiktion, mit der Folge, dass der Antrag als genehmigt gilt, ein. Durch die Einfügung der Genehmigungsfiktion ergeben sich Folgeänderungen in der Nummerierung der Sätze in Abs. 5.

Zu Nr. 3 (§ 4 StbG)

Die Anzuhörenden haben vielfach den Wunsch nach einer vereinfachten Verlängerungsoption nach Ablauf der Genehmigung geäußert. Der Änderungsantrag setzt dies in einem neuen § 4 Abs. 4 um.

Zu Nr. 4 (§ 7 StbG)

Bei den Modellvorhaben im Anwendungsbereich des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wurde in der Anhörung kritisiert, dass die Kommune hierbei durch zu hohe Vorgaben im Antragsverfahren belastet wird. Der Änderungsantrag erleichtert das Antragsverfahren. Einerseits müssen die Kommunen bei der Beschreibung der geplanten Vorgehensweise nicht auch den Innovationsgehalt der Vorgehensweise beschreiben. Es entfällt die Pflicht bei dem Antrag eine Kosten-Nutzen-Analyse des Modellvorhabens, insbesondere in Bezug auf das Ziel Bürokratieabbau vorzulegen und die sich daraus ergebende Begründungspflicht. Dadurch ergeben sich Folgeänderungen in der Nummerierung, da Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 zu Nr. 3 wird. Zudem wird Abs. 3 Nr. 3 zu Abs. 3 Nr. 2.

Wiesbaden, 20. Januar 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)